

Name des Produkts: AMG Schweizer Perlen Fonds
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900QDMXKJNHENQ943

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUTaxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Es wurde **kein Referenzwert benannt**, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Vielmehr werden dazu die beiden nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "ESG-Integration" und "Ausschlussprinzip" angewandt.

Beim OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt.

a) ESG-Integration

Beim ESG-Integrationsansatz werden im herkömmlichen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsprozess die ESG-Risiken und -Chancen auf der Basis von systematischen Prozessen berücksichtigt. Für die umfassende qualitative ESG-Beurteilung werden unternehmensspezifische "**ESG Risk Ratings**" vom ESG-Datenanbieter "**Sustainalytics**" verwendet. "Sustainalytics" ist ein weltweit führendes unabhängiges ESG- und Corporate-Governance-Forschungs-, Rating- und Analyseunternehmen, das Investoren auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung verantwortungsbewusster Anlagestrategien unterstützt.

Eine **nachhaltige** Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung

(EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Die "ESG Risk Ratings" von "Sustainalytics" geben Auskunft über die ESG-Risiken bzw. derer finanziellen Auswirkungen auf ein Unternehmen. Jedes Unternehmen wird dabei in die fünf ESG-Risikoklassen "Negligible", "Low", "Medium", "High" und "Severe" eingeteilt.

Unternehmen mit einer **Rating-Einstufung "Severe"** werden vertieft bezüglich den ESG-Risiken im Rahmen der Fundamentalanalyse beurteilt. Auf diese Weise kann der Fonds auch in solche Unternehmen mit einem Rating "Severe" investieren, **sofern** ein positives ESG-Momentum identifizierbar ist und damit **Verbesserungen in Nachhaltigkeitsthemen erkennbar sind**. Anlagen mit einem Rating "Severe" sind **auf 25% des Fondsvermögens begrenzt**, wobei Überschreitungen (z.B. infolge Marktpreisbewegungen, Down-Grading) temporär (max. 2 Monate) möglich sind.

Der Fonds kann schliesslich bis **max. 10% des Fondsvermögens** in Anlagen investieren, welche über **kein "ESG Risk Rating"** von "Sustainalytics" **verfügbar**. Überschreitungen (z.B. infolge Marktpreisbewegungen, Verlust eines "ESG Risk Ratings") sind temporär (max. 2 Monate) möglich. Eine qualitative ESG-Beurteilung solcher Unternehmen erfolgt trotzdem, jedoch ausschliesslich basierend auf eigenen Daten und Informationen.

b) Ausschlussprinzip

Der Fonds orientiert sich bei der Festlegung von Ausschlusskriterien an den Richtlinien des **SVVK-ASIR** (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen). Ausgeschlossen werden damit Anlagen in Hersteller von kontroversen Waffen. Bei den ausgeschlossenen Unternehmen bzw. Emittenten aus dem Rüstungssektor handelt es sich um Firmen, deren Produkte gegen Schweizer Gesetze und international anerkannte Konventionen verstossen, namentlich die **Ottawa- und Oslo-Konventionen** sowie dem **internationalen Atomwaffensperrvertrag**. Diese von der Schweiz ratifizierte Abkommen verbieten Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Vertrieb von Streumunition, Anti-Personenminen und Nuklearwaffen.

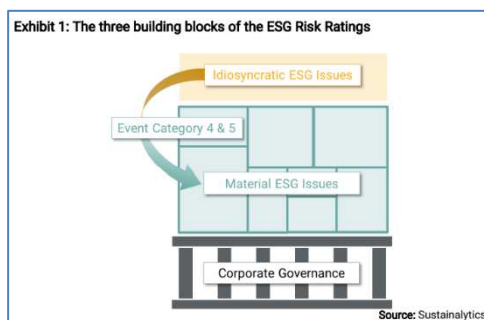
Zudem werden Unternehmen bzw. Emittenten ausgeschlossen, die gegen die Prinzipien des **UN Global Compact** verstossen. Diese Prinzipien decken die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsprävention ab.

Sofern eine Unternehmung bzw. ein Emittent im Portfolio nachträglich gegen eine dieser Ausschlüsse verstösst, kommt diese Anlage auf eine "Watchlist" und wird diesbezüglich neu beurteilt. Bestehen klare Anzeichen, dass die Gesellschaft in den kommenden max. 6 Monaten diese Ausschlusskriterien wieder einhalten wird, muss die Anlage nicht veräussert werden. Ansonsten erfolgt eine zeitnahe Desinvestition (in der Regel innerhalb 2 Monate).

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

a) ESG-Integration

Bezüglich Nachhaltigkeitsindikatoren stützt sich der Vermögensverwalter überwiegend auf **quantitative und qualitative Analysen von "Sustainalytics"**. Das aus diesen Analysen ermittelte **"ESG Risik Rating"** von "Sustainalytics" **misst das Ausmass**, in dem der **wirtschaftliche Wert eines Unternehmens** durch ESG-Faktoren **gefährdet ist bzw.** das Ausmass der **nicht betreuten ESG-Risiken** eines Unternehmens.



Diese Grafik "Exhibit 1" von "Sustainalytics" zeigt, dass das "ESG Risk Rating" aus drei Blöcken besteht. **1. Die Unternehmensführung ("Corporate Governance")** ist ein grundlegendes Element des "ESG-Risiko-Ratings" und spiegelt die Überzeugung wider, dass eine schlechte Unternehmensführung ein wesentliches Risiko für Unternehmen darstellt. Hierbei werden unter anderem die Qualität und Integrität des Verwaltungsrates und Managements, Eigentumsverhältnisse und Aktionärsrechte, Entlohnungspolitik, Finanzielle Berichterstattung und das

Verhalten gegenüber den verschiedenen Interessensgruppen beurteilt. **2. Die Wesentlichen ESG-Themen ("Material ESG Issues")** konzentrieren sich auf Themen, die Initiativen des Managements erfordern.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Dazu gehören beispielsweise Themen wie Mitarbeiterrekrutierung/-entwicklung/-vielfalt, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Kohlenstoffemissionen, Ressourcennutzung oder Betrug und Korruption. Die Identifikation der Wesentlichen ESG-Themen erfolgt jeweils auf der Ebene der Teilindustrien. **3. Idiosynkratische Probleme ("Idiosyncratic ESG Issues")** sind "unvorhersehbar" oder unerwartet in dem Sinne, dass sie nicht mit der spezifischen Branche und dem Geschäftsmodell der Unternehmung zusammenhängen. Typischerweise sind derartige Probleme ereignisgesteuert und können das ganze Spektrum an ESG-Themen abdecken.

Das **"ESG Risk Rating"** eines Unternehmens besteht aus einer **quantitativen Punktzahl** und einer Risikokategorie. Auf der Grundlage der quantitativen Werte werden die Unternehmen in eine von fünf **Risikokategorien ("Negligible", "Low", "Medium", "High" und "Severe") eingeteilt.**

Anlagen in Gesellschaften mit einem **"ESG Risk Rating" von "Severe"** erfolgen im Fonds nur dann, wenn ein positives ESG-Momentum identifiziert werden kann. Basis dazu bilden Beurteilungen betreffend die Entwicklung des "ESG Risk Ratings" durch "Sustainalytics" selbst, aber auch eigene Beurteilungen aus öffentlich verfügbaren Informationen oder Informationen aus Management-Interviews.

Bei Anlagen, welche über **kein "ESG-Risiko-Rating"** verfügen erfolgt die **qualitative Beurteilung** auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen und von Informationen aus Management-Interviews.

b) Ausschlussprinzip

Schliesslich lässt der Fonds mit seinem Ausschlussprinzip grundsätzlich keine Anlagen zu, die gegen die Prinzipien des **UN Global Compact** verstossen. Diese Prinzipien beinhalten 10 Grundsätze zu Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Anti-Korruption. Diese wiederum leiten sich ab von der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UN)", "Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (ILO)", "Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung (UN)" und der "Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption (UN)".

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar, da dieser Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht anwendbar, da dieser Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

- ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Nicht anwendbar, da dieser Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

- ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Nicht anwendbar, da dieser Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung zur SFDR.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des OGAW ist es, mittels eines diversifizierten Portfolios eine langfristig attraktive Gesamtrendite in Schweizer Franken zu erwirtschaften.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird das Vermögen des OGAW nach eingehender, fundamental geprägter Analyse aller zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in vorwiegend Beteiligungswertpapiere und sonstige, nach diesem Prospekt zulässigen Vermögenswerte investiert.

Angestrebt wird ein diversifiziertes Aktienportfolio von in der Regel 20 bis 45 Positionen. Der Hauptanlagefokus richtet sich auf Gesellschaften mit langjährigem, soliden Leistungsausweis. Solche Gesellschaften verfügen häufig über eine starke Positionierung in ihren Märkten und können auch wirtschaftlich bedingte Herausforderungen überdurchschnittlich gut meistern.

Beim OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt.

Der Asset Manager berücksichtigt im Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren ESG-Aspekte (ESG: Environmental / Social / Governance). Der Asset Manager wendet im Anlageprozess eine Kombination von Ausschlusskriterien (sog. Negativselektion) und ESG-Integrationsansatz an. Für die Analyse innerhalb des Nachhaltigkeitsansatzes stützt sich der Asset Manager auf Daten von ausgewählten Drittanbietern sowie im Bedarfsfall auf eigene Analysen. Ausgeschlossen sind Direktanlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die gegen wichtige internationalen oder nationalen Normen verstossen (namentlich: U.N. Global Compact Ten Principles). Investitionen in Kollektivanlagen erfolgen vorzugsweise in Produkte nach Art. 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen. Maximal 10% des Wertpapiervermögens des Fonds können in nicht geratete Titel investiert werden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele wendet der Vermögensverwalter die beiden vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze "ESG-Integration" und "Ausschlussprinzip" an. **Folgende verbindliche Elemente** gelten für die Auswahl der Investitionen:

- a) **Ausschluss von Unternehmen**, die **gegen** internationale und nationale Normen wie die **UN Global Compact**, die **Ottawa- und Oslo-Konventionen** oder den **internationalen Atomwaffensperrvertrag** verstossen;
- b) Anlagen mit einem **"ESG Risk Rating" "Severe"** von "Sustainalytics" sind **auf 25% des Fondsvermögens begrenzt**, wobei Überschreitungen (z.B. infolge Marktpreisbewegungen, Down-Grading) temporär (max. 2 Monate) möglich sind;
- c) Anlagen ohne **"ESG Risk Rating"** von "Sustainalytics" sind **auf 10% des Fondsvermögens begrenzt**, wobei Überschreitungen (z.B. infolge Marktpreisbewegungen, Verlust eines "ESG Risk Ratings") temporär (max. 2 Monate) möglich sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Dem Fonds steht geschätzt rund ein Viertel der investierbaren Grundgesamtheit nicht zur Verfügung. Der Vermögensverwalter geht davon aus, dass die investierbare Grundgesamtheit künftig wachsen wird.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitsstandards aber vor allem auch **verantwortungsvolle Unternehmensführung** ("Corporate Governance") sind wichtige Bestandteile der Nachhaltigkeit. Deshalb sind diese Themen **im nachhaltigen Investmentprozess fest eingebunden**.

Corporate Governance-Issues können über das laufende Kontroversen-Monitoring sehr zeitnahe identifiziert werden. Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden mittels Einhaltung der 10 Prinzipien des **UN Global Compact** beurteilt. **Der Fonds investiert nicht in eine Unternehmung, welche gegen diese Prinzipien verstösst**. Durch die Berücksichtigung dieser 10 Prinzipien des UN Global Compact werden Unternehmen nicht nur ihrer grundlegenden Verantwortung gegenüber Menschen und Umwelt gerecht, sondern schaffen auch die Voraussetzungen für langfristigen Erfolg.

● **Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Mindestens 90% der Anlagen des Fonds erfüllen die vorgenannten Anforderungen bezüglich "ESG-Integration" und "Ausschlussprinzip" und fördern deshalb die entsprechenden ökologische und soziale Merkmale (in nachfolgender **Grafik #1**). Der Fonds hält keine "nachhaltigen Anlagen" nach Definition der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR), weshalb ausschliesslich ökologische oder soziale Merkmale mit dem Fonds verfolgt werden (in nachfolgender **Grafik #1B**).

Der Fonds kann schliesslich bis max. 10% des Fondsvermögens in Anlagen investieren, welche über kein "ESG Risk Rating" von "Sustainalytics" verfügen (in nachfolgender **Grafik #2**). Diese Investitionen haben, wenn sie auch nicht an ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, Mindestanforderungen zu erfüllen. Diese kommen in der Form zum Ausdruck, dass die Einhaltung von Konventionen und Normen (z.B. UN Global Compact, Ottawa- und Oslo-Konventionen, internationaler Atomwaffensperrvertrag) bei den Anlagen grundsätzlich immer zur Anwendung kommt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



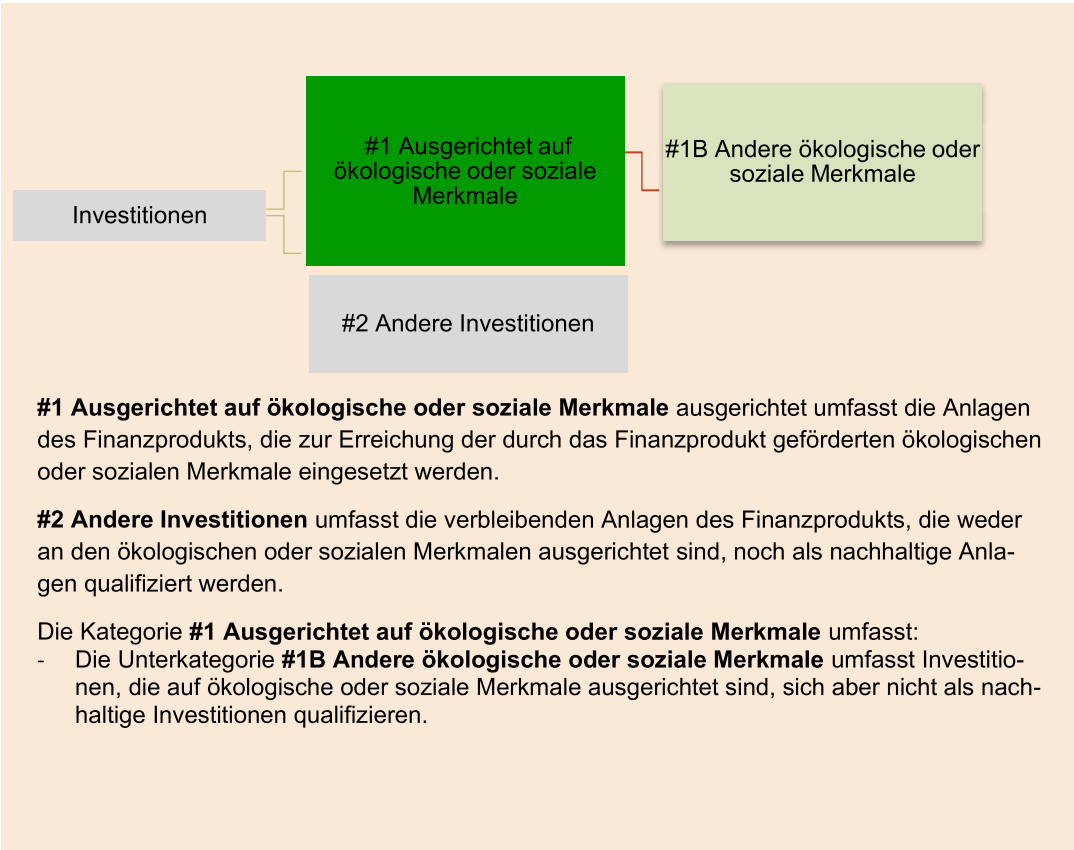
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

In diesem Fonds werden grundsätzlich keine Derivate mit einer strategischen Zielsetzung eingesetzt und damit auch nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

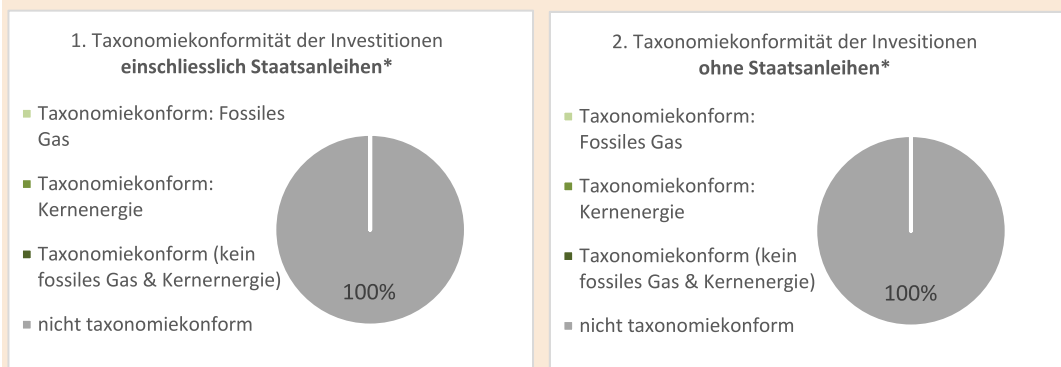
Dieser Fonds tätigt **keine nachhaltigen Investitionen**. Der Fonds investiert in Anlagen, welche gewisse ökologische und soziale Merkmale fördern.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁸?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es ist kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten vorgesehen.




Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar, da dieser Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar, da dieser Fonds keine nachhaltigen Investitionen tätigt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

⁸ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Im Bereich "Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?" werden die in "#2 Andere Investitionen" klassifizierten Anlagen beschrieben. Mit diesen Anlagen soll eine bessere Diversifikation, beispielsweise bezüglich Anzahl investierter Gesellschaften oder auch bezüglich Steuerung der allgemeinen Portfolio-Risiken, erreicht werden. Diese Anlagen erfüllen den Mindestschutz mit dem vorgenannten "Ausschlussprinzip".



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

quotes.llb.li - Liechtensteinische Landesbank AG unter dem entsprechendn Fonds

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.